

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formular : Beitragserklärung Salzburger Tourismusabgabe

Link Landes-Website:

Verantwortliche Dienststelle : Landesabgabenamt

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Landesabgabenamt Salzburg (§ 41 Abs 3 S.TG)
Verarbeitungszwecke	Vollziehung des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 - S.TG 2003: Einhebung der Verbandsbeiträge Erstellung von Stimmgruppenlisten Gerichtliche Vollstreckung der Abgaben (Pfandrecht, bürgerliche Eintragung)
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Salzburger Tourismusgesetz 2003 - S.TG 2003 Beitragsgruppenverordnung Ortsklassenverordnung Tourismusverbände-Verordnung Bundesabgabenordnung - BAO Exekutionsordnung - EO VwGVG
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw. eines Dritten	Salzburger Tourismusgesetz 2003-S.TG 2003
ggf. Empfänger, Empfängerkreise der Daten	Gem. § 41 Abs 3 S.TG ist eine Datenweitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Daten an Organe der Tourismusverbände oder des Tourismusförderungsfonds bzw. an Dritte nicht zulässig.  Gemäß § 48a BAO besteht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung. Stimmgruppenlisten (§ 8 S.TG) Übermittlung an Tourismusverband und ortsübliche Kundmachung.

## Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	Nein
Dauer der Datenspeicherung bzw. wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre (§ 207 BAO) Bei Exekution und bürgerlicher Eintragung 30 Jahre (§ 238 Abs 4 BAO) Rückzahlung von Guthaben 30 Jahre (§ 239 BAO)
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Nein
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Gesetzlich vorgeschrieben - siehe Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	Nein

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formular : Salzburger Tourismusgesetz 2003

Link Landes-Website:

Verantwortliche Dienststelle : Landesabgabenamt

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Landesabgabenamt Salzburg
Verarbeitungszwecke	Vollziehung des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 - S.TG 2003 Einhebung der Verbandsbeiträge Erstellung von Stimmgruppenlisten Gerichtliche Vollstreckung der Abgaben (Pfandrecht, gerichtliche Exekution)
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Salzburger Tourismusgesetz 2003 - S.TG 2003 Bundesabgabenordnung - BAO Exekutionsordnung - EO Meldegesetz 1991 - MeldeG Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw. eines Dritten	Salzburger Tourismusgesetz 2003 - S.TG 2003
ggf. Empfänger, Empfängerkreise der Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tourismusverbände (Stimmlisten)</li> <li>• Bezirksverwaltungsbehörden (Strafverfahren)</li> <li>• Hauptverband der Sozialversicherungsträger (Versicherungsabfrage im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen)</li> <li>• Firmenbuchdatenbank PVP</li> <li>• Bezirksgerichte (im Rahmen der gerichtlichen Vollstreckung)</li> <li>• Landesverwaltungsgericht Salzburg, Verwaltungsgericht, Verfassungsgericht (im Rahmen des Beschwerdeverfahrens)</li> <li>• Grundstücksdatenbank (im Rahmen des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens)</li> </ul>

## Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrales Melderegister</li> <li>• Gewerbeinformationssystem Austria (Abfrage hinsichtlich der Tätigkeit des Beitragspflichtigen)</li> <li>• Finanzamt (Anforderung der Umsatzsteuerbescheide der Beitragspflichtigen)</li> <li>• Gemeinden (Anfragen im Rahmen der Amtshilfe)</li> </ul>
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	Nein
Dauer der Datenspeicherung bzw. wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	<p>Bis zu 10 Jahre (§ 207 BAO)</p> <p>Exekution und bücherlicher Eintragung 30 Jahre (§ 238 Abs 4 BAO)</p> <p>Rückzahlung von Guthaben 30 Jahre (§ 239 BAO)</p>
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Nein
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Gesetzlich vorgeschrieben
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	Nein